

Satzung des Vereins Familienzentrum Oberstaufen e.V.

I. Name, Sitz

- §1 Der Verein führt den Namen „Familienzentrum **Oberstaufen** e. V.“
§2 Er hat seinen Sitz in 87534 Oberstaufen und ist in das Vereinsregister eingetragen.

II. Zweck des Vereins

§ 3 Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten, die Stärkung der elterlichen Erziehungskraft sowie die Förderung familienergänzender Angebote. Zu diesem Zweck unterhält der Verein ein Familienzentrum. Aufgaben und Inhalte regelt der Vorstand.

§4 Der Verein Familienzentrum verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§5 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungszwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; dies betrifft nicht von der Vorstandschaft genehmigte außerordentliche Tätigkeiten auf Honorarbasis.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Ausgaben und auf Aufwandsentschädigung.

Der Verein ist weltanschaulich neutral.

Er fühlt sich keiner politischen Partei zugehörig.

III. Die Mitgliederversammlung

- §6 Die Mitgliederversammlung beschließt über
1. Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstands
 2. die Höhe der satzungsmäßigen Mitgliederbeiträge und deren Reduzierung auf Antrag und die Erhebung von Umlagen
 3. Satzungsänderungen
 4. Aufnahme von Mitgliedern, deren Aufnahme vom Vorstand abgelehnt wurde
 5. Aufträge und Weisungen an den Vorstand zur Erreichung der Vereinsziele
 6. Geschäftsordnung des Plenums
 7. Ausschluss von Mitgliedern
 8. Auflösung des Vereins
- 9. Beitritt in einen Dachverband**
10. Wahl der Revisoren/innen

- §7
1. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder bzw. mit relativer Mehrheit bei Stimmverteilung auf mehr als zwei Vorschläge. Für Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.
 2. Stimmberechtigt sind jedes volljährige Mitglied (natürliche Person sowie juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereinigungen). Im Rahmen einer Familienmitgliedschaft ist jedes volljährige Mitglied stimmberechtigt.

- § 8 Einberufung der Mitgliederversammlung
 1. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens zehn Tage vor ihrem Zusammentritt über die örtliche Presse - hier Mitteilungsblatt- ein.
 2. Die Mitgliederversammlung muss einmal jährlich stattfinden. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.
- § 9 Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- § 10 Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Verzeichnung des Datums, der Zahl der anwesenden Mitglieder, des Abstimmungsergebnisses und –gegenstandes zu protokollieren.
 Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist nach der Beschlussfassung zur Billigung vorzulegen. Es ist vom/von der Protokollführer/in, **zwei Vorstandsmitgliedern** und vom/von der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.

IV. Vorstand

- § 11 Der Vorstand führt den Verein.
- § 12 **1. Der Vorstand besteht aus bis zu 5 Personen.**
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Vorstandes anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
4. Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
- § 13 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Auf Antrag eines Vereinsmitgliedes erfolgt die Abstimmung geheim. Die erforderlichen Mehrheiten regelt § 7. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- § 14 **Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten (§ 26 Abs. 2 BGB). Diese zwei Vorstandsmitglieder werden im Innenverhältnis von der Vorstandschaft bestimmt.**
- § 14a **Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in einsetzen.**
- § 14b **Der Vorstand kann den/die Geschäftsführer/in mit Handlungsvollmachten aus-statten und laufende Geschäfte übergeben.**

V. Finanzen

- § 15 **1.** Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Zum Ende des Wirtschaftsjahres muss der Kassenbericht **des Vereins der Mitgliederversammlung** schriftlich vorgelegt werden.
2. Der Kassenbericht wird **vom Vorstand** abgefasst und zur Überprüfung den beiden, von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Rechnungsprüfer/innen vorgelegt.

§ 15a Revision

1. Die Revisoren/innen werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre wählt.
2. Die Revisoren haben die Aufgabe, mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung zu prüfen, ob die Buchungen mit den Belegen übereinstimmen, die Ausgaben angemessen sind, den Beschlüssen entsprechen und die Beitragsleistungen satzungsgemäß sind.
3. Sie berichten der Mitgliederversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.
Mit der erteilten Entlastung übernimmt die Mitgliedschaft die Verantwortung für das Finanzwesen der abgelaufenen Periode.
4. Die Revisoren dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören.

§ 15b Mittel

1. Die Mittel zur Erfüllung seine Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden, sonstige Zuwendungen und erwirtschaftete Beträge aus satzungsgemäßen Tätigkeiten.
2. Der Vorstand verwaltet die Mittel des Vereines und legt der Mitgliederversammlung im Rahmen des Jahresberichtes einen Kassenbericht vor.
3. Der Vorstand kann die Verwaltung der Mittel übertragen.

VI. Mitgliedschaft

- §16 Mitglied kann jede juristische und natürliche Person sowie nicht rechtsfähige Vereinigung sein, die den Zweck des Vereins befürwortet. Für (Eltern-)Paare und Alleinerziehende und deren Kinder gibt es die Möglichkeit einer Familienmitgliedschaft. **Über den schriftlichen Antrag entscheidet die Vorstandschaft.** Ein abgelehnter Bewerber hat das Recht, die Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.

§17 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt: schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung der Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres
- b) durch Ausschluss bei grobem Verstoß gegen die Interessen des Vereins. Die grundlose Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages zu den ordnungsgemäß festgesetzten Fälligkeitsterminen stellt einen derartigen groben Verstoß dar; in diesem Fall kann der Ausschluss allein durch den Vorstand nach dessen Ermessen vorgenommen werden.
- c) durch Tod des Mitgliedes bzw. Auflösung des Vereins.

VII. Auflösung des Vereins

- §18 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an „Der bunte Kreis“, Förderkreis Kinderklinik Augsburg.

Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Diese Satzung wurde beschlossen am 22.10.10 von der Mitgliederversammlung in Oberstaufen **und ersetzt die vorhergehende Satzung.**